



SkF-Stiftung Agnes Neuhaus

Satzung

Beschlossen am 4. November 2008

Präambel

Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus ist eine Stiftung des Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e.V. In den Ortsvereinen sind hauptberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter da aktiv, wo Frauen, Kinder und Familien sich in schwierigen Lebenssituationen befinden. In vielfältigen Bereichen - z. B. der Familienhilfe, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerenberatung, dem Schutz von Kindern und Frauen vor häuslicher Gewalt und der rechtlichen Betreuung - bieten sie Beratung und Hilfe an.

Der Sozialdienst katholischer Frauen wurde 1899 als Frauen- und Fachverband der sozialen Arbeit in der katholischen Kirche von Agnes Neuhaus (1854-1944) in Dortmund gegründet.

Aus dem Erleben heraus, dass es Not- und Konfliktsituationen gibt, von denen Frauen und Kinder in ihren Lebenssituationen besonders betroffen sind, begann Agnes Neuhaus zusammen mit vielen weiteren Frauen ihr Engagement.

Ihre Idee ist damals wie heute aktuell. Der Sozialdienst katholischer Frauen steht vor vielen bekannten, aber auch neuen Herausforderungen und Aufgaben in einer Zeit des gesellschaftlichen Wandels. Langfristig und zukunftsweisend im Sinne von Agnes Neuhaus Hilfe zu leisten, dazu bietet die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus ihre Unterstützung an.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen SkF-Stiftung Agnes Neuhaus.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Dortmund.
- (3) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts gemäß § 13 Absatz 1 Stift G NRW und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn vom 31. Mai 2006 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2006, Nr. 70).
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus ist die Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO für die steuerbegünstigten Zwecke des SkF, um damit die Arbeit des SkF auf allen Ebenen in ihrer ganzen Vielfalt zu fördern und dauerhaft sicherzustellen.
Dies soll vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes und seiner Sicht von Würde und Freiheit des Einzelnen, der Priorität der Armutsbekämpfung und nach dem Prinzip des Vorrangs der Hilfe zur Selbsthilfe geschehen.

Ein besonderer Schwerpunkt liegt hierbei auf der Förderung von Frauen in schwierigen Lebenssituationen. Wesentliches Anliegen ist die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit im SkF.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln zur Unterstützung von Mädchen und Frauen in besonderen Not- und Konfliktsituationen, durch die Förderung von Projekten in der Kinder- und Jugendhilfe, Familienhilfe, Rechtlichen Betreuung, für Menschen in schwierigen Lebenslagen, für eine Integration in Arbeit, für Menschen mit psychischer, geistiger und/oder körperlicher Behinderung, für Menschen mit Migrationshintergrund, und durch Allgemeine Sozialberatung verwirklicht.
- (3) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus unterstützt Aufgaben und Projekte des SkF auf allen Ebenen. Sie ist eine Förderstiftung. Sie wird nicht operativ tätig und betreibt selbst keine sozialen Einrichtungen und Dienste.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln.
- (5) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus ist berechtigt, Zustiftungen anzunehmen.
- (6) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils gültigen, vom Erzbischof von Paderborn in Kraft gesetzten Fassung, an.

§ 3 Steuerbegünstigung

- (1) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Die Stiftungsorgane sollen sich aktiv um Zustiftungen, die Übertragung der Verwaltung unselbständiger Stiftungen und sonstige Zuwendungen bemühen.
- (4) Zustiftungen in das Vermögen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus können mit der Auflage verbunden werden, sie für besondere Förderbereiche im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (5) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen sowohl die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen, als auch die Verwaltung oder Trägerschaft nichtrechtsfähiger Stiftungen (Treuhandsstiftungen) übernehmen, wenn deren Aufgabenerfüllung und Zwecke den in dieser Satzung festgelegten Zwecken der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus nicht widersprechen. Das Verhältnis zwischen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus und den von ihr verwalteten bzw. treuhänderisch übernommenen Stiftungen wird jeweils vertraglich geregelt.
Die beabsichtigte Übernahme von Stiftungsverwaltungen oder Treuhandsstiftungen ist der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 StifftO PB rechtzeitig vorher anzuzeigen. Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus übernimmt weder die Verwaltung von rechtsfähigen, noch die Verwaltung oder Trägerschaft von nichtrechtsfähigen Stiftungen, gegen deren Zweckbestimmung oder Aufgabenerfüllung seitens der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde Bedenken angemeldet werden.
- (6) Das Vermögen unselbständiger bzw. von der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus verwalteter Treuhandsstiftungen ist getrennt vom Vermögen der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus zu verwalten.

§ 5 Mittelverwendung

- (1) Die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen (Spenden), soweit diese nicht zur Stärkung des Vermögens bestimmt sind. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Aus unverbrauchten Erträgen können angemessene Rücklagen unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und des Stiftungszweckes für größere Maßnahmen gebildet und verwendet werden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.

- (2) Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Die notwendigen und angemessenen Auslagen werden ihnen erstattet.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes sollen der römisch-katholischen Kirche angehören. Der Anteil nichtkatholischer Mitglieder, die im Übrigen einer christlichen Konfession angehören müssen, darf $\frac{1}{3}$ nicht übersteigen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat trifft die grundlegenden Entscheidungen für die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus. Er führt die Aufsicht über den Stiftungsvorstand.
- (2) Aufgaben des Stiftungsrates sind insbesondere die Beschlussfassung über:
 1. die Grundsätze der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens
 2. die Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln sowie die Vergabe von Stiftungsmitteln, soweit er sich diese nach den Richtlinien vorbehält
 3. die Wahl des Stiftungsvorstandes
 4. die Bestellung des Abschlussprüfers
 5. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 6. die Entlastung des Stiftungsvorstandes
 7. die Zustimmung zur Einstellung hauptberuflicher Mitarbeiter, insbesondere einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers sowie zum Erlass einer Geschäftsordnung nach § 14
 8. Satzungsänderungen
 9. Zusammenlegung der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung.
 10. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen

§ 8

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat setzt sich zusammen aus:
 1. fünf von der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein e. V. gewählten Vertreterinnen, die Mitglied im SkF sind, darunter mindestens ein Mitglied des Vorstandes des SkF Gesamtverein e. V.
 2. zwei von der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein e. V. gewählten Personen, die dem SkF nicht angehören
- (2) Der Stiftungsrat kann zusätzlich bis zu zwei Vertreter/innen aus den Unterstiftungen oder den Zustiftern/Zustifterinnen als stimmberechtigte Mitglieder in den Stiftungsrat wählen.

- (3) Der Stiftungsrat kann zusätzlich bis zu zwei Personen als beratende Mitglieder in den Stiftungsrat wählen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder die Vorsitzende und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Mitglieder nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 zu wählen.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein. Werden Stiftungsratsmitglieder in den Stiftungsvorstand gewählt, scheidet sie mit der Wahl aus dem Stiftungsrat aus.

§ 9

Amtszeit des Stiftungsrates

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Dreimalige Berufung bzw. zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Das Recht zur Abberufung hat die Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein e. V.
- (3) Scheidet das in den Stiftungsrat gewählte Vorstandsmitglied aus dem Vorstand des SkF Gesamtverein e. V. aus, endet seine Mitgliedschaft im Stiftungsrat. Gleiches gilt für nach § 8 Abs. 1 Ziffer 1 gewählte Mitglieder des Stiftungsrates, die aus der Mitgliedschaft des SkF austreten.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitgliedes nach § 8 Abs. 1 aus dem Stiftungsrat erfolgt eine Nachwahl durch die nächste Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein e. V. für die verbleibende Amtszeit. Sollte innerhalb von acht Wochen nach Eintreten dieses Ereignisses keine Delegiertenversammlung einberufen worden sein, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind auch nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsrat verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 10

Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Sitzungen des Stiftungsrates finden mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Sitzung ist von der Vorsitzenden einzuberufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder ihr gegenüber schriftlich verlangen.
- (2) Bei Verhinderung der Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Stiftungsrat aus seiner Mitte die Sitzungsleitung.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand nimmt alle Aufgaben der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus wahr, soweit sie nicht ausdrücklich nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Stiftungsrat vorbehalten sind.
- (2) Er führt die Geschäfte der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus und hat im Rahmen der geltenden Bestimmungen - insbesondere der Satzung, der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn und des StiftG NRW - den Willen des Stifters so nachhaltig und wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Willenserklärungen, welche die Stiftung berechtigen oder verpflichten, müssen von der Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils dem/der Geschäftsführer/-in der Stiftung abgegeben werden.
- (4) Zu den Aufgaben des Stiftungsvorstandes gehören insbesondere:
 1. Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates
 2. Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte nach Maßgabe der Vergaberichtlinien und, soweit die Beschlussfassung nicht dem Stiftungsrat vorbehalten ist, sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks
 3. Erstellung des Wirtschaftsplanes
 4. Erstellung des Jahresabschlusses mit Gewinn- und Verlustrechnung mit beigefügter Vermögensübersicht nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung
 5. Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat über alle laufenden und bereits durchgeführten Maßnahmen
 6. Erstellung eines Geschäftsberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
 7. Vorbereitung und Ladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates
 8. eine jährliche Information über die SkF-Stiftung Agnes Neuhaus an die Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein e. V.
- (5) Der Stiftungsvorstand veranlasst die Prüfung des Jahresabschlusses der SkF-Stiftung Agnes Neuhaus nach den vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätzen.
- (6) Die Stiftung kann das Haftungsrisiko ihrer Organmitglieder aus deren Tätigkeit als Organ der Stiftung durch eine Versicherung absichern. Solange kein angemessenes Verhältnis zwischen Aufwendungen und Ertrag in der Stiftung erreicht ist, wird der Versicherungsbeitrag und weitere Aufwendungen vom SkF Gesamtverein e. V. für die Stiftung übernommen.

§ 12 Zusammensetzung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern:
 1. der Vorsitzenden
 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. und einem weiteren MitgliedVon den drei Mitgliedern müssen zwei Mitglieder Frauen sein, die Mitglied im SkF sind.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt die Vorsitzende, die Mitglied im SkF sein muss und die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n aus seiner Mitte.
- (3) Sofern der Stiftungsvorstand nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt, nimmt die Geschäftsführerin des SkF Gesamtverein e. V. mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Gleiches gilt für eine Geschäftsführung der Stiftung.
- (4) Der erste Stiftungsvorstand wird von der Stifterin bestellt. Danach wird der Stiftungsvorstand vom Stiftungsrat gewählt.

§ 13 Amtszeit des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Amtszeit des Stiftungsvorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zweimal zulässig.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsvorstandes ist der Stiftungsvorstand durch den Stiftungsrat für den Rest der laufenden Amtszeit zu ergänzen. Dies erfolgt mit Nachwahl für die verbleibende Amtszeit.

§ 14 Geschäftsführung

Der Stiftungsvorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates zur Erledigung seiner Aufgaben entgeltlich eine/n Geschäftsführer/in beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Der Stiftungsvorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt, und erteilt die erforderlichen Vollmachten.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, in ihrer Abwesenheit die Stimme der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind unzulässig.

- (2) Beschlüsse zur Satzungsänderung nach § 7 Abs. 2, Ziffer 8 und 9 bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit des Stiftungsrates.
- (3) Zu den Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (4) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von der Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse über die Vergabe von Stiftungsmitteln können im Ausnahmefall auf Verlangen der Vorsitzenden auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Zu ihrer Gültigkeit ist das Einverständnis aller Organmitglieder mit dem Abstimmungsverfahren notwendig. Die Vorsitzende fertigt ein Abstimmungsprotokoll an, das allen Mitgliedern unverzüglich zuzusenden ist.
- (6) Bei Wahlen gelten diejenigen Personen als gewählt, die in einem Wahlgang jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, die die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

§ 16

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Auflösung sowie Stellung des Finanzamtes

- (1) Über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, ist die staatliche Stiftungsaufsicht zu unterrichten. Im Übrigen bedürfen die entsprechenden Beschlüsse zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (2) Wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, der Struktur und Aufgaben der Organe, der Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Stiftungsrat beschlossen werden, wenn eine die Grundlagen oder die Handlungsfähigkeit der Stiftung berührende Änderung der Verhältnisse eingetreten ist. Derartige Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung des SkF Gesamtverein e. V. sowie der Genehmigung durch die staatliche und kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (3) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder die satzungsrechtlichen Bestimmungen zur Steuerbegünstigung betreffen sowie die Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung sind zuvor mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen. Von sonstigen Satzungsänderungen ist das Finanzamt zu unterrichten. Der neue Stiftungszweck, sowie die durch eine Zusammenlegung entstehende neue Stiftung müssen ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 17 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt gemäß § 14 Abs. 5 StiftG NRW kirchlicher Stiftungsaufsicht.
- (2) Kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Erzbischöfliche Generalvikariat in Paderborn.
- (3) Die nach dem StiftG NRW der staatlichen Stiftungsaufsicht zukommenden Befugnisse werden von der zuständigen Bezirksregierung wahrgenommen.
- (4) Die stiftungsrechtlichen Anzeigepflichten und Genehmigungsvorbehalte, insbesondere nach dem StiftG NRW und der Stiftungsordnung für das Erzbistum Paderborn (StiftO PB) in ihrer gültigen Fassung, sind zu beachten.

§ 18 Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung und beim Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Restvermögen an den SkF Gesamtverein e. V. oder seinen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dies ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden, die der ursprünglichen Intention des Stifters möglichst nahe kommen.